

# Steuerliche Absetzbarkeit der Betreuungskosten

Bei einer "24-Stunden-Betreuung" sind dadurch entstehende **Aufwendungen und Kosten** (z.B. Kosten für das Betreuungspersonal, Vermittlungskosten, Arzneimittel, Pflegemittel) als **"außergewöhnliche Belastung"** im Folgejahr steuerlich absetzbar. Dabei werden eventuell bezogene steuerfreie Zuschüsse ([Pflegegeld](#), [Förderung der "24-Stunden-Betreuung"](#)) abgezogen.

Die außergewöhnliche Belastung kann dabei von der **betreuten Person** oder **von der alleinverdienenden (Ehe-)Partnerin/dem alleinverdienenden (Ehe-)Partner** in voller Höhe geltend gemacht werden.

Hat die betreute Person ein eigenes Einkommen, sind die Betreuungskosten grundsätzlich von ihr selbst zu tragen. Werden Betreuungskosten von der (Ehe-)Partnerin/dem (Ehe-)Partner gezahlt, kann diese/dieser insoweit eine außergewöhnliche Belastung geltend machen, da sonst das steuerliche Existenzminimum (11.000 Euro jährlich) der betreuten Person belastet wäre.

Auch **weitere unterhaltsverpflichtete Personen** (z.B. Kinder) können die außergewöhnliche Belastung geltend machen, sofern nicht innerhalb zeitlicher Nähe zum Eintritt der Pflegebedürftigkeit (sieben Jahre) von der Pflegebedürftigen/dem Pflegebedürftigen Vermögen unter der Bedingung der späteren Pflege übertragen wurde. Bis zur Überschreitung des übertragenen Vermögenswertes durch die Summe der übernommenen Zahlungen liegt keine Abzugsfähigkeit vor. Im Fall der Abzugsfähigkeit der Kosten für den Unterhaltsverpflichteten wird jedoch ein Selbstbehalt abgezogen, der sich nach der Einkommenshöhe der Steuerpflichtigen/des Steuerpflichtigen richtet und derzeit zwischen sechs und zwölf Prozent liegt. Kann die Steuerpflichtige/der Steuerpflichtige Absetzbeträge, wie Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag bzw. Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag, in Anspruch nehmen, vermindert sich der Selbstbehalt um jeweils ein Prozent. Steht kein Alleinverdienerabsetzbetrag zu, vermindert sich der Selbstbehalt um ein Prozent, wenn die Einkünfte der (Ehe-)Partnerin/des (Ehe-)Partners weniger als 6.000 Euro im Jahr betragen, die Ehe oder eingetragene Partnerschaft mehr als sechs Monate im Kalenderjahr bestanden hat und die (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt leben.

Die außergewöhnliche Belastung ist durch den Nachweis der **tatsächlich angefallenen Kosten** (z.B. Zahlungsbelege, Rechnungen) im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Belege müssen für allfällige Nachprüfungen durch das zuständige [Wohnsitzfinanzamt](#) bis zu sieben Jahre aufbewahrt werden.

Weitere Informationen über die [Zuständigkeiten der Finanzämter](#) finden sich auf [USP.gv.at](#).

## **TIPP**

Genauere Informationen zur Durchführung Ihrer steuerlichen Veranlagung ([Arbeitnehmerveranlagung](#) bzw. [Einkommensteuererklärung](#)) finden sich auf [HELP.gv.at](#). Weitere [steuerliche Informationen zur "24-Stunden-Betreuung" nach dem Hausbetreuungsgesetz](#) bietet das Bundesministerium für Finanzen. Das [Steuerbuch 2015](#) des Bundesministeriums für Finanzen bietet zusätzliche Tipps in Steuerfragen.  
Stand: 08.01.2015